

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0357/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	14.05.2013	Kenntnisnahme

Vor- und Nachteile von Doppelhaushalten

Erläuterung:

Für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gilt im Allgemeinen der Grundsatz der Jährlichkeit. Einnahmen und Ausgaben sind für jedes Haushaltsjahr, dem Kalenderjahr, zu beplanen. Die Grundlage hierfür schafft der Rat im Rahmen seiner Zuständigkeit und seines Budgetrechtes (vgl. § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW) sowie durch den jährlichen Erlass einer Haushaltssatzung.

Die gemeindliche Haushaltssatzung kann aber auch Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, enthalten, ein sog. Doppelhaushalt (§§ 78 Absatz 3 Satz 2 GO NRW, 9 GemHVO NRW). Die Entscheidung, den Haushalt für ein oder zwei Haushaltsjahre zu beplanen, liegt im Ermessen des Rates.

Bei einer Haushaltssatzung für zwei Jahre wird ein einziger Haushaltsplan erstellt.

Auch für diesen Doppelhaushalt gilt bei der Beplanung, Bewirtschaftung sowie beim Jahresabschluss der Grundsatz der Jährlichkeit und Periodenabgrenzung. Daher hat der Haushaltsplan getrennt nach den beiden Haushaltsjahren die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt für jedes Haushaltsjahr veranschlagen.

In den zweijährigen Haushaltsplan ist auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen. Sie umfasst die beiden Haushaltsjahre sowie die drei darauf folgenden Jahre; bei einem Haushaltsplan für ein Jahr sind dies lediglich die zwei folgenden Jahre. Der Planungszeitraum wird also gegenüber der Haushaltsplanung für ein Haushaltsjahr nicht ausweitert. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist von der Verwaltung für das zweite Haushaltsjahr fortzuschreiben. Diese Fortschreibung ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.

Außerdem ist für jedes Haushaltsjahr ein separater Jahresabschluss erforderlich.

Weiterhin bietet ein Doppelhaushalt die Möglichkeit, die Planungsansätze für die gemeindliche Investitionstätigkeit in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahren als Verpflichtungsermächtigungen festzulegen. Bei einem Haushalt für ein Haushaltsjahr besteht nur die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen für die beiden folgenden

Planungsjahre festzulegen. Ansonsten ergeben sich keine rechtlichen Änderungen für die Haushaltsführung und Haushaltssicherung.

Doppelhaushalte können nicht nur zum Zweck der Anpassung für das zweite Haushaltsjahr sondern jederzeit durch eine Nachtragssatzung punktuell geändert werden. Für die Nachtragssatzung sowie für die Erstellung von Doppelhaushalten im Allgemeinen gelten die gleichen kommunalaufsichtlichen Verfahren und Regelungen wie für Haushalte, die für ein einzelnes Kalenderjahr aufgestellt sind.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen folgende Vor- und Nachteile:

- Wegen der hohen Bindungswirkung werden Doppelhaushalte im Schrifttum besonders für sich in der Haushaltssicherung befindlichen Gemeinden empfohlen. Stärker als ein Haushaltssicherungskonzept geben sie nicht ein Ergebnis sondern konkret die einzelnen Erträge und Aufwendungen konkret für zwei Jahre vor. Genau hierin wird aber auch ein Problem gesehen. Wegen des doppelt so langen zu beplanenden Zeitraums bestehen erhebliche Schätzungsrisiken. Es ist nur eine grobe Planung möglich, insbesondere, weil die GFG-Mittel (z.B. Umsatzsteuer- und Einkommensteueranteil der Gemeinden) jährlich neu festgesetzt werden. Auch können sich innerhalb des Zweijahreszeitraums, der für den der Doppelhaushalt gilt, andere Aufgaben, Notwendigkeiten und Ziele ergeben, auf die dann nur schwer reagiert werden kann.
- Die Aufstellung eines Haushalts für das zweite Jahr entfällt. Evt. Veränderungen im zweiten Jahre werden nur punktuell durchgeführt. Lediglich die Positionen, die sich in einem erheblichen Umfang verändern, werden durch eine Nachtragssatzung erfasst und geändert. Die Grenzen der Erheblichkeit kann die Gemeinde in weitem Ermessen selbst regeln. Dies stellt gegenüber der Aufstellung eines Haushaltsplanes je Haushaltsjahr eine erhebliche Vereinfachung dar.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		